

ANLAGE 4 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:

PREISBLATT (Januar 2023)

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), die jeweils pro gelieferter Megawattstunde Fernwärme zu bezahlen sind. Ausschließlich für Kunden, die nach den technischen Anschlussbedingungen (TAB) Lothar-Späth-Carré versorgt werden, wird ein zusätzlicher Preisbestandteil für Lieferung und Betrieb der Übergabestation in Rechnung gestellt. Weitere zeitlich begrenzte hoheitlich auferlegte Preisbestandteile können in einem ergänzendem Preisblatt aufgeführt werden.

1.2 Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der jeweils geltenden maximalen Wärmeleistung. Die Höhe des Arbeits- und Emissionspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.

1.3 Der jährliche Grundpreis- und Leistungspreis beträgt netto 31,94 EUR/kW/Jahr (brutto 34,18 EUR/KW/Jahr) und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.1 zum 01.01. eines Jahres angepasst.

1.4 Der Arbeitspreis beträgt netto 18,258 Cent/kWh (brutto 19,536 Cent/kWh) für die vom FVU (Fernwärmeversorgungsunternehmen) an den Kunden gelieferte Wärmemenge und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.2 zum 01.01. eines Jahres angepasst.

1.5 Der Verrechnungspreis für den Wärmemengenzähler beträgt:

	Einheit	Preis (netto)	Preis (brutto)
Durchflussmenge bis 2,5 m ³ /h	EUR/Jahr	70,00	74,90
Durchflussmenge über 2,5 bis 7,0	EUR/Jahr	110,00	117,70
Durchflussmenge über 7,0 m ³ /h	EUR/Jahr	280,00	299,60

1.6 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) beträgt netto 0,45 Cent/kWh (brutto 0,48 Cent/kWh) und ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3, der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wurde. Anschließend bildet sich dieser variabel nach Ziffer 2.3, jeweils zum 01.01. eines Jahres neu.

1.7 Der Preis für Lieferung und Betrieb der Übergabestation für Kunden, die nach TAB Lothar-Späth-Carré versorgt werden, beträgt:

	Einheit	Preis (netto)	Preis (brutto)
Anschlusswert bis 30 kW	EUR/Jahr	1.506,67	1.612,14
Anschlusswert > 30 kW bis 50 kW	EUR/Jahr	2.008,89	2.149,51
Anschlusswert > 50 kW bis 75 kW	EUR/Jahr	2.511,11	2.686,89
Anschlusswert > 75 kW bis 100 kW	EUR/Jahr	3.013,33	3.224,26
Anschlusswert > 100 kW bis 130 kW	EUR/Jahr	4.017,77	4.299,01
Anschlusswert > 130 kW	EUR/Jahr	auf Anfrage	

Der Preis wird nach Maßgabe der Ziffer 2.4 jährlich zum 01.01. angepasst. Für Kunden, die nicht nach TAB Lothar-Späth-Carré versorgt werden, entsteht der Kostenbestandteil nach Ziffer 1.7 nicht.

1.8 Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

- 1.9 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Stand 01.10.2022: 7 %) hinzu.

2. Preisanpassung

- 2.1 Der Grundpreis ist ab dem 01.01.2023 gültig und wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel angepasst.

Preisformel für den Grundpreis:

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 * [0,5 + (0,5 * Invest_{\text{neu}}/Invest_0)]$$

GP_{neu} = neuer Grundpreis, in EUR/kW Anschlussleistung pro Jahr netto

GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 01.10.2010, 29,50 EUR/kW netto

$Invest_{\text{neu}}$ = aktueller Investitionsgüterindex

Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (vom August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Invest_0$ = Basis-Investitionsgüterindex = 96,0

(Basis: 2015 = 100, Stand Juni 2010) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

- 2.2 Der Arbeitspreis ist ab dem 01.01.2023 gültig und wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel angepasst.

Preisformel für den Arbeitspreis:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * [P_0 + (0,42 * EEX_{\text{neu}}/EEX_0) + (0,20 * FW_{\text{neu}}/FW_0) + (0,20 * Lohn_{\text{neu}}/Lohn_0)]$$

AP_{neu} = neuer Arbeitspreis in Cent/kWh netto

AP_0 = Basisarbeitspreis, Stand: 01.10.2010, 5,30 Cent/kWh netto

P_0 = fester Bestandteil, in dem Kosten wie Steuern, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, gesetzliche Abgaben, aber auch ein Anteil Brennstoffkosten für das Biogas enthalten sind
= 0,18

EEX_{neu} = neuer Gaspreis, Forwards jeweils für das folgende Jahr für „THE Trading Hub Europe“ an der Energiebörse EEX in Leipzig. Verwendet wird das arithmetische Mittel der Preise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Fallen diese Tage nicht auf einen Handelstag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag maßgebend. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Website www.powernext.com/futures-market-data/futures und für unsere Kunden auf unserer Website www.sw-bb.de/fernwaerme-in-bietigheim-bissingen

EEX_0 = Basiswert Gaspreis = 18,43 EUR/MWh

Forward 2010 für „THE Trading Hub Europe“ an der Energiebörse EEX in Leipzig, Mittelwert der Preise vom 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009

- FW_{neu} = aktueller Index für „Fernwärme mit Dampf und Wasser“ (FW-Index) Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen FW-Index gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (vom August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.
- FW_0 = Basis- Index für „Fernwärme mit Dampf und Wasser“ (FW-Index)
= 85,50
(Basis: 2015 = 100, Stand Juni 2010) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“.
- $Lohn_{neu}$ = aktueller Lohnindex
Arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 4. Vierteljahr des Vorjahres, sowie zum 1. Vierteljahr, 2. Vierteljahr und 3. Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten unter 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und Dienstleistungsbereich, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung, veröffentlichten Indexwerte.
- $Lohn_0$ = Basislohnindex = 79,70
(Basis: 2020 = 100) entspricht dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 1. Vierteljahr und 2. Vierteljahr 2010 in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten unter 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und Dienstleistungsbereich, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung, veröffentlichten Indexwerte.

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO_2nat}), für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe, errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

Preisformel für den CO₂-Arbeitspreis:

- AP_{CO_2nat} = $AP_{CO_2nat0} * nEP/nEP_0$
- AP_{CO_2nat} = neuer nationaler CO₂-Arbeitspreis in Cent/kWh netto
- AP_{CO_2nat0} = Basis nationales CO₂-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2021, 0,373 Cent/kWh netto
- nEP = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in EUR/t CO₂ gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs.2 BEHG)
- nEP_0 = Basiswert 25 EUR/t CO₂ für den nationalen Emissionspreis gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs.2 BEHG)

Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird das FVU dem Kunden bis zum 31.12.2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des Nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden.

Sollte es nach Vertragsschluss zu Änderungen im Brennstoffemissionshandelsgesetz kommen, welche einen Einfluss auf die Belieferung mit Wärme des Kunden durch das FVU haben, werden die hieraus entstehenden CO₂-Kostenerhöhungen oder –minderungen an den Kunden weitergegeben.

- 2.4 Für Kunden, die nach TAB Lothar-Späth-Carré versorgt werden, gibt es eine zusätzliche Preiskomponente für die Dienstleistung „Lieferung und Betrieb der Übergabestation“ gemäß 1.7. Sie bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu gemäß folgender Preisformel.

Preisformel für den DL-Preis der Übergabestation:

$$DL_{neu} = DL_0 * [0,5 + (0,25 * Invest_{neu_LSC}/Invest_{0_LSC} + 0,25 * Lohn_{neu_LSC}/Lohn_{0_LSC})]$$

DL_{neu} = neuer Preis für Dienstleistung Lieferung und Betrieb Übergabestation in EUR/Jahr netto

DL_0 = Basispreis für Dienstleistung Lieferung und Betrieb Übergabestation zum Stand 01.01.2020. Der Wert ist abhängig von der Anschlussleistung der gesamten Übergabestation gemäß nachfolgender Tabelle:

	Einheit	Preis (netto)
DL_0 bis 30 kW	EUR/Jahr	1.500,00
$DL_0 > 30$ kW bis 50 kW	EUR/Jahr	2.000,00
$DL_0 > 50$ kW bis 75 kW	EUR/Jahr	2.500,00
$DL_0 > 75$ kW bis 100 kW	EUR/Jahr	3.000,00
$DL_0 > 100$ kW bis 130 kW	EUR/Jahr	4.000,00
$DL_0 > 130$ kW	EUR/Jahr	auf Anfrage

$Invest_{neu_LSC}$ = aktueller Investitionsgüterindex

Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (vom August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Invest_{0_LSC}$ = Basis-Investitionsgüterindex = 106,20

(Basis: 2015 = 100, Stand Januar 2021) Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

$Lohn_{neu_LSC}$ = aktueller Lohnindex

Arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 4. Vierteljahr des Vorjahres, sowie zum 1. Vierteljahr, 2. Vierteljahr und 3. Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten unter 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und Dienstleistungsbereich, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung, veröffentlichten Indexwerte.

$Lohn_{0_LSC}$ = Basislohnindex = 99,70

(Basis: 2020 = 100) entspricht dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 4. Vierteljahr 2019, sowie zum 1. Vierteljahr, 2. Vierteljahr und 3. Vierteljahr 2020 in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten unter 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und Dienstleistungsbereich, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung, veröffentlichten Indexwerte.

- 2.5 Sollte das statistische Bundesamt, die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder die Zusammensetzung sowie Änderungen an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs.4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werde solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Für andere Quellen, wie die Energiebörse EEX und in Bezug genommene EEX-Werte, gilt dieser Absatz analog.
- 2.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diesen Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

Weitere Informationen zu Kosten und Dienstleistungen finden Sie in den ergänzenden AGB des FVU oder auf der Homepage www.sw-bb.de.

Stand 01.01.2023.

**ANLAGE 4.1. ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:
ERGÄNZUNG ZUM PREISBLATT (Juli 2023)**

1. Ergänzende Preise/Kosten für die Wärmeversorgung - Gasspeicherumlage

- 1.1 Neben den Fernwärmepreisen in Anlage 4., Nr. 1 Preisblatt wird ab dem 01.10.2022 nach § 35e EnWG eine Gasspeicherumlage auf die eingesetzten Erdgasmengen in der Wärmeversorgung erhoben. Bei der Gasspeicherumlage handelt es sich um eine Umlage zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit welche bis zum 31.03.2025 begrenzt ist. Die Gasspeicherumlage ist pro gelieferte Kilowattstunde (kWh) zu bezahlen.
- 1.2 Die Höhe der Gasspeicherumlage bezieht sich auf die bezogene Wärmemenge.
- 1.3 Der Preis für Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage beträgt netto 0,167 Cent/kWh (brutto 0,179 Cent/kWh) und ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffern 2.1, der erstmals zum 01.10.2022 erhoben wurde. Anschließend bildet sich dieser variabel nach Ziffer 2.1, jeweils halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu.
- 1.4 Zu dem in Ziffer 1.3 genannten Nettopreis tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Stand 01.10.2022, 7 %) hinzu.

2. Preisanpassung – Gasspeicherumlage

- 2.1 Der Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, die auf der Grundlage des § 35e EnWG geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01., 01.07. eines jeden Jahres neu.

Preisformel für den Gasspeicherumlage-Arbeitspreis

AP_{GSU}	= $AP_{GSU0} * (GSU/GSU_0)$
AP_{GSU}	= neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent/kWh netto
AP_{GSU0}	= Basispreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, Stand: 01.10.2022, 0,068 Cent/kWh netto
GSU	= Höhe der Gasspeicherumlage in Cent/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen
GSU_0	= Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,059 Cent/kWh (netto), Stand:01.10.2022

- 2.2 Sollte die Trading Hub Europe GmbH, die nach der Preisformel zu berücksichtigenden Höhe der Gasspeicherumlage nicht mehr veröffentlichen oder die Zusammensetzung sowie Änderungen der Umlage vorgenommen werden, die dazu führen, dass der verwendete Preis den Anforderungen des § 24 Abs.4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so tritt an deren Stelle der Index oder Preis, den die Trading Hub Europe GmbH an die Stelle des alten Preises der Gasspeicherumlage setzt. Hilfsweise wird ein Preis/Index herangezogen, der dem vereinbarten Preis möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichung nicht mehr von der Trading Hub Europe GmbH erfolgt.